

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-03-04	Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“)	26.03.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 26. März 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	26.03.2020
Datum Abnahme	



Gemeinde Gangelt

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Gangelt * Burgstr. 10 * 52538 Gangelt

Auskunft erteilt: Hr. Görtz
Amt: Fachbereich: Ordnung u. Soziales
Zimmer-Nr. 104
Tel.: (0 24 54) 588-301
Fax-Nr.: (0 24 54) 2852
E-Mail: helmut.goertz@gangelt.de
Aktenzeichen:
Kassenzeichen:

26.03.2020

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Gangelt zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") vom 20. März 2020.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.2017 (GV. NRW. S. 219), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Gemeindegebiet Gangelt

1. Die *Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Gangelt zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") vom 20. März 2020*, welche auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt am 20.03.2020, www.gangelt.de, bekannt gemacht wurde, wird mit Wirkung ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr, aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt folgendem Tag als bekanntgegeben.

Bankverbindungen:

Bank	IBAN
Postbank	DE60 3701 0050 0024 3085 00
Kreissparkasse Gangelt	DE08 3125 1220 0003 0001 55
Volksbank Heinsberg eG	DE28 3706 9412 0501 9260 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB

Sprechzeiten:

Mo.-Fr.	8.15 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 17.30 Uhr

**Begründung:**

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich mit der in Ziffer 1. genannten Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 verschiedene Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 und der ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") angeordnet.

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom selben Tage, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales inzwischen eine landesweite Regelung zu Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG geschaffen.

Zum ganz überwiegenden Teil sind die Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 inhaltsgleich mit den Regelungen in der Rechtsverordnung vom 22.03.2020; allerdings enthält meine Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 in einigen Bereichen auch weitergehende Regelungen.

Gemäß § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden vor. Es bleibt jedoch den örtlichen Ordnungsbehörden unbenommen, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Von der Möglichkeit zur Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen mache ich ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr, keinen Gebrauch mehr. Stattdessen erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung die vollständige Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 mit Wirkung ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr.

Dabei habe ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens insbesondere berücksichtigt, dass die Aufhebung bezüglich derjenigen Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, die inhaltsgleich durch die Rechtsverordnung vom 22.03.2020 geregelt werden, zwar nicht erforderlich wäre, aber der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit dient. Bezüglich der Aufhebung der weitergehenden Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 dient die Angleichung an die landesweit geltenden Regelungen insbesondere der Verbesserung der Akzeptanz und des Vollzugs. Insoweit mache ich mir auch die diesbezügliche Einschätzung des Krisenstabes des Kreises Heinsberg zu eigen.

Von einer Anhörung habe ich gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen. Das mir insoweit zustehende Ermessen habe ich dahingehend ausgeübt, dass auf eine Anhörung verzichtet werden kann, weil die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 im Wesentlichen lediglich klarstellende Wirkung hat und im Übrigen ausschließlich belastende Grundrechtseingriffe aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Dies ist hier der Fall. Die Anordnungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 richteten sich an eine unbestimmte und zum Zeitpunkt ihres Erlasses auch unbestimmbare Zahl von Personen. Die Bekanntgabe der aufgehobenen Allgemeinverfügung erfolgte daher durch öffentliche Bekanntgabe. Es wäre daher tunlich, die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 in anderer Weise bekanntzugeben.

Bankverbindungen:

Bank	IBAN
Postbank	DE60 3701 0050 0024 3085 00
Kreissparkasse Gangelt	DE08 3125 1220 0003 0001 55
Volksbank Heinsberg eG	DE28 3706 9412 0501 9260 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB

Sprechzeiten:

Mo.-Fr.	8.15 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 17.30 Uhr



Die öffentliche Bekanntgabe einer schriftlichen Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt vom 12. Dezember 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Juli 2018 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben; in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens allerdings der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dem mir durch § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW eingeräumten Ermessen mache ich dahingehend Gebrauch, festzulegen, dass die Allgemeinverfügung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt. Hierbei habe ich insbesondere berücksichtigt, dass es im Sinne der durch die Rechtsverordnung und der aufgehobenen Allgemeinverfügung betroffenen Personen ist, möglichst kurzfristig Rechtsklarheit über die geltenden Regelungen zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tholen

(Tholen)

Bankverbindungen:

Bank	IBAN
Postbank	DE60 3701 0050 0024 3085 00
Kreissparkasse Gangelt	DE08 3125 1220 0003 0001 55
Volksbank Heinsberg eG	DE28 3706 9412 0501 9260 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB

Sprechzeiten:

Mo.-Fr.	8.15 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 17.30 Uhr